



Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für die Ferienbetreuung

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 24.03.2015 folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bretten bietet ein bedarfsorientiertes freiwilliges Betreuungsangebot in den Ferien an.

Das Betreuungsangebot wird als zentrales Angebot an einem Standort in der Kernstadt für die Schülerinnen und Schüler aller Grundschulen angeboten.

§ 1

Betreuungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird wie folgt angeboten:
 - **Ferienbetreuung I**
montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
 - **Ferienbetreuung II**
montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Mittagessen)
- (2) Die Ferienbetreuung wird in folgenden Zeiträumen angeboten:
 - **Herbstferien**
 - **Osterferien**
 - **Pfingstferien**
 - **Sommerferien (letzte drei Wochen)**
- (3) Die Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden.

§ 2

Betreuungsinhalt

- (1) Die Betreuung erfolgt durch städtische Betreuungskräfte. Die pädagogischen Inhalte legt das Fachamt (Bildung und Kultur) fest.
- (2) Der Besuch der Betreuung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung wird nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsrichtlinien ein Elternbeitrag erhoben.

§ 3

Voraussetzungen für die Einrichtung einer Ferienbetreuung

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ferienbetreuung.
- (2) Für die Einrichtung einer Betreuung in den Ferien ist je Betreuungswoche eine Mindestgruppengröße von 15 Kindern erforderlich.

§ 4

An- und Abmeldung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung erfolgen.
- (3) Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt Bretten erfolgen.
- (4) Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen und spätestens 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung bei der Stadtverwaltung eingehen:

Stadt Bretten, Bildung und Kultur
SG Bildung, Sport, Vereine
Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

§ 5

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Grundsätzlich gelten bei ansteckenden Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

§ 6

Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann erfolgen, wenn
 - die Elternbeiträge nicht entrichtet werden,
 - sonstige Pflichten dieser Richtlinien nicht beachtet werden,
 - das Verhalten des Schülers einen Verbleib in der Betreuung nicht zulässt.
- (2) Der Anspruch der Stadt Bretten auf die Elternbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die betreuten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in die Betreuungsgruppe und endet mit der Entlassung aus der Betreuungsgruppe. Die Schüler werden unmittelbar nach Ende der Betreuung aus der Betreuungsgruppe entlassen. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.
- (2) Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (3) Auf dem Hin- und Rückweg zur Ferienbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.
- (4) Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen und das Schulgelände verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Schüler sind im Rahmen des Betreuungsangebotes grundsätzlich unfallversichert.
- (6) Für Schäden, die von Schülern einem Dritten zugefügt werden, haften u.U. die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (7) Die Stadt Bretten haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§ 8

Elternbeitrag

- (1) Die Stadt Bretten erhebt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung einen Elternbeitrag. Dieser Elternbeitrag dient ausschließlich zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten. Der Elternbeitrag ist wie folgt festgesetzt:

Beitrag für 1 Woche:

Ferienbetreuung I 7.30 Uhr – 13.30 Uhr	Ferienbetreuung II 7.30 Uhr – 17.00 Uhr
60,00 €	120,00 €

- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils 14 Tage vor Beginn der Betreuung fällig.

§ 9

Mittagessen

- (1) Im Rahmen der Ferienbetreuung II erhalten die Schüler ein Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen sind im oben aufgeführten Elternbeitrag enthalten.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien und die Entgeltordnung treten am 01.08.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 24.03.2015

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für die Ferienbetreuung		
Aktenzeichen	207.6827	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	068/2015
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	24.03.2015
	Bekanntmachung:	01.04.2015
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1601 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.08.2015
Verantwortliches Amt	Bildung und Kultur	